

Feststellung der GPA - Stellungnahme der Verwaltung

GPA-Nr. Seite	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Be- reich	Antwort Fachamt:
A 15 S. 31	<p>Kassenwesen Fremde Kassengeschäfte</p> <p>Gem. § 3 Abs. 3 der Dienstanweisung (DA) für die Stadtkasse vom 03.12.2012 ist dieser nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 und 2 der DA die (vollumfängliche) Erledigung von Kassengeschäften für Dritte (Zweckverbände, Eigenbetriebe, Stiftungen) übertragen worden (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GemKVO). In der Verwaltungspraxis werden aber einzelne Kassenaufgaben, z.B. die Verwaltung von Kassenmitteln und die Einnahmensicherung (Mahnung, Beitreibung), von den übertragenden Verwaltungen selbst erledigt oder sind weiter übertragen worden. Die Regelungen sollten zur klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche eindeutig gefasst und für die nicht von der Stadtkasse selbst erledigten Kassengeschäfte sollten Zahlstellen als Teile der Stadtkasse eingerichtet werden, sofern es sich nicht lediglich um die Abtrennung der Buchführung nach § 93 Abs. 1 Satz 2 GemO handelt. Die den Zahlstellen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu übertragenden Aufgaben sind vom Oberbürgermeister zu regeln (§ 3 GemKVO).</p>	STK	<p>Die bestehenden Regelungen werden angepasst.</p> <p>Ziel ist dabei eine zentrale Verwaltung der Kassenmittel und Beitreibung aller offenen Forderungen durch die Stadtkasse.</p>
A 16 S. 31	<p>Anordnungsbefugnis</p> <p>Die Zuständigkeitsordnung (ZO), die Dienstanweisung für das Haushaltswesen (DA-Haushaltswesen) sowie die Dienstanweisung für das Feststellungs- und Anordnungswesen (DA-Anweisung) enthalten Regelungen, die eine Subdelegation der Anordnungsbefugnisse durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen (§ 16 Abs. 5 DA-Anweisung, § 19 DA-Haushaltswesen) bzw. durch die Anordnungsberechtigten (§ 8 Abs. 2 ZO) ermöglichen (s.a. Prüfungsbericht der GPA vom 15.07.2009, Randnr. 15). Gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 GemKVO obliegt dem (Ober-) Bürgermeister die Regelung der</p>	STK	<p>Die betroffenen Dienstanweisungen werden entsprechend angepasst.</p>

GPA-Nr. Seite	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Be reich	Antwort Fachamt:
	Anordnungsbefugnis. Im Rahmen des § 53 Abs. 1 Satz 2 GemO ist eine Subdelegation durch die Beigeordneten für ihren Geschäftskreis, nicht aber durch die Amtsleiter möglich. Die internen Regelungen sind entsprechend anzupassen. Auf die GPAMitt. 6/1997 Az. 902.00, 902.22, 910.00 wird ergänzend hingewiesen.		
A 18 S. 32	<p>Kassenreste Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Im Bereich Ordnungswidrigkeiten (Haushaltsstelle 1.1102.260000.0 Bußgelder) sind die Kasseneinnahmereste seit 2009 von 39,3 TEUR permanent gestiegen und haben in 2012 bereits 148,9 TEUR betragen (+ 279 %). Im Hinblick auf die dauerhafte Sicherung der Einnahmen sollte die Verwaltung die Beitreibungsmaßnahmen in diesem Forderungsbereich intensivieren. Ferner sollten die offenen Forderungen auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft und im Blick auf einen realistischen Ausweis der Kasseneinnahmereste ggf. niedergeschlagen bzw. in Verjährungsfällen in Abgang genommen werden. Auf § 42 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 32 Abs. 2 und 4 GemHVO bzw. § 261 AO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b KAG wird hingewiesen</p>	STK	<p>Die tatsächlichen relevanten offenen Kasseneinnahmereste in der Vollstreckung betragen zum 31.12.13 nur 24.092 €.</p> <p>Die im Prüfbericht beanstandete Höhe der Kasseneinnahmereste resultieren aus der Prüfungsfeststellung der GPA aus 2009 (A30), nach der sämtliche Reste aus OWI beim Jahresabschluss einzubuchen sind. Die Fälle befinden sich jedoch noch gar nicht in der Beitreibung und dürfen auch nicht niedergeschlagen werden.</p>
A 23 S. 34	<p>Buchführung</p> <p>Im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) werden Einnahmen und Ausgaben gebucht, die keine durchlaufenden oder fremden Gelder i.S.v. § 13 GemHVO i.V.m. Nr. 2.3 VwV Gliederung und Gruppierung darstellen, z.B. Schülerbeförderungskosten (Buchungsabschnitt 4.3400, KER 2012 12 TEUR), EU-Schulobstprogramm (Buchungsabschnitt 4.2010, KAR 2012 5 TEUR), Senioren für Ehrenarbeit (Buchungsabschnitt 4.0325, KAR 2012 4 TEUR), Nachlass Philipp (Buchungsabschnitt 4.0326, KAR 2012 82 TEUR). Auf die Grundsätze für die Veranschlagung und Buchung haus-</p>	STK	<p>Die Stadt wird Zug um Zug die Abwicklung der derzeit über das SvH laufenden Projekte in den Verwaltungshaushalt übernehmen.</p> <p>Durch das bisher gewählte Ver-</p>

GPA-Nr. Seite	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Be reich	Antwort Fachamt:
	haltswirksamer Beträge wird hingewiesen (§ 80 Abs. 1 GemO i.V.m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO sowie für zweckgebundene Einnahmen ergänzend § 14 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO).		fahren konnte bei diesen konkreten Projekten auf die Bildung von Haushaltsresten verzichtet werden.
A 24 S. 34	<p>Raumkostenverrechnung Für die Nutzung städtischer Gebäude oder Räume sind den jeweiligen Einrichtungen/Ämtern seit dem Haushaltsjahr 2010 Raumkosten in Form von Mietausgaben (UGr 530) belastet worden. Die entsprechenden „Mieteinnahmen“ sind in den Einzelplänen 0 bis 4 bei den jeweiligen für Gebäude eingerichteten HUA gebucht worden. Nach der VwV Gliederung und Gruppierung, Hinweis zu UGr 169 und 679 ist der Nachweis von Leistungsentgelten anstelle innerer Verrechnungen unzulässig. Die innerhalb der Verwaltung verrechneten Raumkosten sind, wie dies bis 2009 praktiziert wurde, als innere Verrechnungen (§ 14 Abs. 4 GemHVO) zu veranschlagen und zu buchen. Die Verwaltung hat eine Erledigung im Haushaltsplan 2014 zugesagt. Es wird gebeten, die künftige Verrechnung der Raummieten im Rahmen der Stellungnahme darzustellen.</p>	STK	Die Raumkostenverrechnung wird ab dem Haushaltsjahr 2014 als klassische "innere Verrechnung" veranschlagt und gebucht, bei Einnahmen über die FiPos 1.xxxx.1697.000 und bei Ausgaben über die FiPos 1.xxxx.6797.000.
A 25 S. 35	<p>innere Verrechnung von Bauhofleistungen Für die Tätigkeiten der im Kämmereihaushalt geführten Ortsteilbauhöfe (s.a. Rdnr. 72) im Bereich Hoch- und Tiefbau sind den betreffenden HUA (z.B. Ortsverwaltungen, Schulen, Pflege Dorfgemeinschaft, Ortsteilhallen, Ortsteilfriedhof, Rebgarten, Straßen) Sachkosten i.H.v. jährlich rd. 1,3 Mio. EUR berechnet worden (Gr 50 und 51). Bei den Ortsteilbauhöfen sind diese als Entgelteinnahmen gebucht worden. Nach der VwV Gliederung und Gruppierung, Hinweis zu UGr 169 und 679 ist der Nachweis von Leistungsentgelten anstelle innerer Verrechnungen unzulässig. Die innerhalb der Verwaltung verrechneten Leistungen der Ortsteilbauhöfe sind, solange diese im Kämmereihaushalt und nicht beim Eigenbetrieb Betriebshof geführt werden, als innere Verrechnungen (§ 14 Abs. 4 GemHVO) zu veranschlagen und zu buchen.</p>	STK/	Die Leistungserbringung und -abrechnung der drei Ortsbauhöfe wird ab dem Haushaltsjahr 2015 jeweils als klassische "innere Verrechnung" veranschlagt und gebucht, bei Einnahmen über die FiPos 1.771x.1699.000 und bei Ausgaben über die FiPos 1.xxxx.6799.xxx

GPA-Nr. Seite	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Be- reich	Antwort Fachamt:
A 27 S. 35	<p>Verbuchung Kapitalrücklage Die im Jahr 2010 vorgenommene Entnahme aus der Kapitalrücklage des Eigenbetriebs Stadtwerke i.H.v. 650 TEUR (Gemeinderat vom 03.05.2010, DS 2010/139) ist unzutreffend nur mit dem Nettobetrag (547 TEUR nach Abzug der Kapitalertragsteuer) und - da es sich um eine steuerpflichtige Gewinnabführung gehandelt hat - entgegen § 1 Abs. 2 GemHVO als Einnahme im Vermögenshaushalt statt im Verwaltungshaushalt ausgewiesen worden. Dadurch ist das Rechnungsergebnis 2010 hinsichtlich der Höhe der Zuführungsrate entsprechend zu niedrig ausgefallen. Die o.g. Entnahme ist in der Vermögensrechnung 2010 unzutreffend bei der Kapitalrücklage in Abgang genommen worden (- 547 TEUR). Nachdem es sich um eine (verspätete) Gewinnausschüttung und keine Rückführung von eingelegtem Kapital der Stadt gehandelt hat, ist seither der Bestand dieser Position in der Vermögensrechnung zu niedrig. Die Vermögensrechnung ist zu korrigieren</p>	STK	Die Vermögensrechnung der Stadt wurde mit dem Jahresabschluss 2013 entsprechend korrigiert.
A 32 S. 36	<p>Berechtigungsverwaltung Der Kassenverwalter verfügt über alle Rechte der Kassenbediensteten und zugleich über umfassende Berechtigungen im Kämmereibereich (u.a. mit Bewirtschaftungsfunktion). Unter dem Aspekt der Trennung von Anordnung und Vollzug (§ 6 Abs. 3 GemKVO) sollten die Berechtigungen überprüft und ggf. eingeschränkt werden.</p>	STK	Die Einhaltung der Trennung von Anordnung und Vollzug durch den Kassenverwalter wird durch den Stadtkämmerer in seiner Funktion als Kassenaufsichtsbeamter überwacht; im übrigen sind die Berechtigungen notwendig, um die Fachämter bei Anfragen und Problemen unterstützen zu können.
A 33 S. 36	<p>Dienstanweisung Berechtigungsverwaltung Die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Vergabe, Pflege, Änderung und Dokumentation der Zugriffsberechtigungen sollten noch schriftlich geregelt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3, § 11 Abs. 1 Nr. 3 und § 23 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 i.V.m. § 40 GemKVO). Auf die Empfehlungen zur Gestaltung einer Dienstanweisung für die Berechtigungsverwal-</p>	STK	wird künftig beachtet

GPA-Nr. Seite	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Be reich	Antwort Fachamt:
	tung im Sonderheft 1/2012 der GPA-Mitteilungen wird ergänzend hingewiesen		
A 36 S. 38, 39	<p>Museen Der für die Anmietung der Räumlichkeiten für das Kunstmuseum unterzeichnete Mietvertrag hat hinsichtlich der fehlenden Vereinbarung einer dinglichen Sicherung als Gemeinbedarfseinrichtung nicht dem vom Gemeinderat beschlossenen Mietvertrag entsprochen. Zudem ist nicht beachtet worden, dass die, im Rahmen des Ordnungsmaßnahmenvertrags zur Durchführung und Bezuschussung des Baus des Kunstmuseums eingeräumte gewährvertragliche Regelung, der Rechtsaufsichtsbehörde hätte vorgelegt werden müssen. (Rdnr. 36)</p>	AGM	<p>Der Gemeinderat hat am 18.05.2009 keine maximale Bruttojahreskaltmiete in Höhe von 240.000 € für die Dauer der Laufzeit beschlossen. Es wurde der Verwaltung für die weiteren Verhandlungen die Obergrenze für die Anfangsmiete vorgegeben. Abschließend hat der Gemeinderat am 05.10.2009 öffentlich beschlossen: "Die Anfangsmiete (brutto) für das Kunstmuseum Ravensburg – Sammlung Selinka, gebaut nach dem Entwurf des Stuttgarter Büro Leder wird mit 19.916,67 € monatlich (239.000 € pro Jahr) vereinbart. Grundlage beider Beschlüssen waren die Mietvertragsentwürfe, die jeweils die Wertsicherungsklausel enthalten hatten.</p> <p>Grundsätzlich werden alle städtischen Gebäude (mit Ausnahme Mietwohnungen) über einen Rahmenvertrag mit den Stadtwerken mit Heizung, Klima- und Lüf-</p>

GPA-Nr. Seite	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Be reich	Antwort Fachamt:
			<p>tungsleistungen versorgt. Der Preis für Heizung, Klima und Lüftung wird nach einer von der WIBERA aufgestellten Berechnungsmethode ermittelt und abgerechnet. So auch in diesem Fall.</p> <p>Die mit dem Vermieter vereinbarte Kalt-Miete wurde von PWC gutachterlich geprüft. Das Gutachten gab leider keinen Ansatz für eine Verhandlung über eine Mietpreissenkung.</p> <p>Die Sicherung des Gebäudes als öffentliche Einrichtung wurde aus dem Mietvertrag herausgenommen, da diese zum Vorgang der Förderung aus der Sanierung gehört. Die Eintragung der Grundschuld wurde von den Grundstückseigentümern am 14.12. 2009 notariell beglaubigt bewilligt. Der Antrag auf Eintragung im Grundbuch ist gestellt.</p> <p>Der Ordnungsmaßnahmenvertrag diente nicht zur Durchführung und</p>

GPA-Nr. Seite	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Be reich	Antwort Fachamt:
			<p>Bezuschussung der Baumaßnahme "Bau eines Kunstmuseums", sondern für die Ordnungsmaßnahmen: Abbruch der ausstehenden Gebäude und dem Bau einer Tiefgarage mit 70 bis max. 85 Bewohnerstellplätzen. Nach diesem Vertrag hätte die Stadt im Extremfall 42 bis 57 Stellplätze erwerben müssen, wenn Bewohner, für die diese zu bauen waren, im Umfeld keine Garagenplätze gekauft hätten. Die übrigen Stellplätze hatte die Firma Reisch für den Eigenbedarf zu bauen.</p> <p>Dieser Ordnungsmaßnahmenvertrag wurde durch einen Nachtrag ergänzt (04.11.2009/10.05.2010), mit dem die von Bewohnern zu kaufenden Stellplätze auf 47 begrenzt wurden. Die Stadt hatte auch nur für diese Anzahl einzustehen. Auf unseren Vormerklisten war ein größerer Bedarf (der sich teilweise auch aus vertraglichen Verpflichtungen in Modernisierungsverträgen der Bewohner ergab) angemeldet.</p>

GPA-Nr. Seite	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Be reich	Antwort Fachamt:
			<p>Ordnungsmaßnahmen sind nach dem Sanierungsrecht (§§ 136 ff. BauGB) städtische Aufgaben, die hier einem Dritten übertragen wurden und daher auch das vorgenannte Risiko von der Stadt übernommen wurde. Da diese städtische Aufgabe im Baugesetzbuch abgebildet ist, wurde eine Sondergenehmigung nach § 88 GemO beim Regierungspräsidium nicht eingeholt</p>
<p>A 40 S. 40</p>	<p>Anschlussbeiträge gemeindeeigener Baugrundstücke Für die stadt eigenen Bauplätze auf den Grundstücken Flst. Nrn. 1604/6, 1604/9, 1604/10, 585/5, 585/6 und 585/7 im Gewerbegebiet „Erlen/B33“ - 1. Bauabschnitt - sind die Anschlussbeiträge für die Abwasserbeseitigung entgegen §§ 24, 16 KAG nicht mit der Anschlussmöglichkeit an die öffentlichen Einrichtungen im Jahr 2010, sondern erst im Laufe des Jahres 2012 intern verrechnet worden. Wegen der Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation und mit Blick auf den Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit sind die Anschlussbeiträge zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung intern zu verrechnen.</p>	<p>STK</p>	<p>Die angesprochenen Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des Gewerbegebiets Erlen/B33 mit einer Gesamtnettobaufläche von 24 ha. Die interne Verrechnung der Abwasserbeiträge zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung in dieser Größenordnung war zu Beginn haushalterisch nicht darstellbar. Zwischenzeitlich sind alle Beiträge intern verrechnet. Die weiteren Bauabschnitte werden ebenfalls zeitnah nach Fertigstellung der Abwasseranlage intern verrechnet. Bei künftigen Bauge-</p>

GPA-Nr. Seite	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Be reich	Antwort Fachamt:
			bieten werden wir dies beachten
A 43 S. 40 - 42	<p>Vereinsförderung Die dem Eisenbahner Sportverein Ravensburg e.V. gewährten Zuschüsse überstiegen den beschlossenen Betrag. Ferner erfolgte die Auszahlung ohne vorherigen Antrag des Vereins, der nach den Sportförderrichtlinien erforderlich gewesen wäre. (Rdnr. 43)</p>	ASJ	<p>Nachdem dem ESV Ravensburg ein erschlossenes Grundstück zur Erstellung des Kegel- und Bowlingzentrums zur Verfügung gestellt werden sollte, hat der Gemeinderat im Haushalt 2008 für Erschließungskosten bis zu 70.000,00 € zur Verfügung gestellt.</p> <p>Weiter hat der Verwaltungsausschuss am 28.01.2008 beschlossen, Erschließungskosten bis zu max. 35.000,00 € zu übernehmen und zu den Kosten des Abwasseranschlussbeitrages, der Baugenehmigung und der Vermessungsgebühr einen Zuschuss in Höhe von 5.846,00 € zu gewähren (20 % von 29.228,00 €).</p> <p>Der Abwasserbeitrag für das Erbbaugrundstück in Höhe von 16.592,40 € ist in dem Betrag von 29.228,00 € enthalten.</p> <p>Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 28.01.2008 hat die Verwaltung am 09.11.2009 den Zuschuss in Höhe von 5.846,00 € und am</p>

GPA-Nr. Seite	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Be reich	Antwort Fachamt:
			<p>17.12.2009 die Erschließungskosten in Höhe von 32.895,73 € überwiesen.</p> <p>Es ist nicht richtig, dass die Verwaltung die Anschlussbeiträge in Höhe von 16.592,40 € übernommen bzw. ausbezahlt hat.</p> <p>Richtig ist vielmehr, dass der Abwasserbeitrag in Höhe von 16.592,40 € vom ESV Ravensburg an die Stadt gezahlt worden ist. Die Stadtkasse hat bestätigt, dass diese Forderung am 07.02.2008 auch bei der Stadtkasse eingegangen ist.</p> <p>Nach § 12 Abs. 2 der Sportförderrichtlinien sind von den Vereinen entsprechende Förderanträge vor Baubeginn zu stellen. Dies war im vorliegenden Fall nicht notwendig, da der Verein seitens der Stadt "lediglich" die Überlassung eines geeigneten Grundstückes zum Neubau des Kegel- und Bowlingzentrums wollte. Erst als der Verein finanzielle Schwierigkeiten bekam, hat er mit Schreiben vom 21.04.2008 einen angemessenen Zuschuss nach den städtischen Sportförderrichtlinien beantragt.</p>

GPA-Nr. Seite	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Be reich	Antwort Fachamt:
			<p>Letztlich hat der Gemeinderat – um das Projekt zu retten – einen Zuschuss nach den Sportförderrichtlinien in Höhe von 300.000,00 € bewilligt. Dieser Zuschuss wurde in zwei Raten am 15.10.2009 und am 20.04.2010 auf-Grund einer vorliegenden Abtretungserklärung des Vereines direkt an die Raiba Ravensburg ausbezahlt.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung der Sportförderrichtlinien werden die Auszahlungsmodalitäten konkret geregelt. Künftig wird es entsprechende Zuschussbescheide geben.</p>
A 49 S. 44	<p>Gesellschaftsverträge Obwohl der Gesellschaftsvertrag der TWS Netz GmbH am 30.11.2010 geändert (Kapitalerhöhung) und nach der Stellungnahme zu Randnr. 52 des Prüfungsberichts vom 15.07.2009 eine Erledigungszusage gegeben worden ist, sind die Prüfungsrechte nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d und e GemO im Gesellschaftsvertrag immer noch nicht sichergestellt worden. Auf die Einräumung der Prüfungsrechte kann aus Rechtsgründen nicht verzichtet werden. Darüber hinaus ist im Gesellschaftsvertrag noch vorzusehen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen ist (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b GemO).</p>	TWS	<p>Eine Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages der TWS Netz GmbH hat entgegen den Annahmen der GPA erst im Jahr 2013 stattgefunden. In diesem Rahmen wurden auch gemäß Erledigungszusage die Prüfungsrechte nach § 103 GemO in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen. Für die Kapitalerhöhung im Jahr 2010 war kein neuer Gesellschafterbeschluss erforderlich. Alle notwen-</p>

GPA-Nr. Seite	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Be reich	Antwort Fachamt:
			digen Beschlüsse waren bereits im Zusammenhang mit der Ausgliederung der TWS Netz GmbH gefasst worden. Was Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses angeht ist der Verweis auf das dritte Buch des HGB seit der Erstbeurkundung des Gesellschaftsvertrages am 23.10.2007 darin enthalten. Die GPA wird deshalb um Hinweis gebeten was denn ihrer Meinung nach konkret fehlt. Der aktuelle Gesellschaftsvertrag ¹ ist beigefügt
A 50 S. 44, 45	<p>überörtliches Prüfrecht</p> <p>Die TWS GmbH & Co KG hat sich im Prüfungszeitraum an Unternehmen mit dem in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) bezeichneten Umfang beteiligt. Allerdings sind die kommunalrechtlich erforderlichen Regelungen nach § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GemO in den Gesellschaftsverträgen nicht lückenlos umgesetzt worden.</p>	TWS	Der Gesellschaftsvertrag der TeleData wurde nach Abschluss des Prüfungszeitraumes geschlossen. Er enthält unter § 12 eine umfangreiche Regelung zur überörtlichen Prüfung. Die GPA wird deshalb um Hinweis gebeten, was konkret fehlt. Der aktuelle Gesellschaftsvertrag vom 03.02.2012 ² ist beigefügt

¹ Anlage 1: Gesellschaftsvertrag TWS Netz GmbH vom 17.12.2013

² Anlage 2: Gesellschaftsvertrag der TeleData vom 03.02.2012

GPA-Nr. Seite	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Be reich	Antwort Fachamt:
			Der Gesellschaftsvertrag der susiEnergie GmbH wurde am 17.12.2013 neu gefasst. § 14 des Gesellschaftsvertrages wurde um die örtliche und überörtliche Prüfung erweitert. Der aktuelle Gesellschaftsvertrag ³ ist beigelegt
A 51 S. 45, 46	<p>Mittelbare Beteiligung an Unternehmen in Privatrechtsform</p> <p>Im Prüfungszeitraum sind von der TWS GmbH & Co KG weitere Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform neu vereinbart worden. Danach ist die Stadt nunmehr auch mittelbar an folgenden Gesellschaften beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • susiEnergie GmbH • Südweststrom Windpark GmbH • Baltic Windpark Beteiligungen GmbH & Co KG • Windpool GmbH & Co KG • Windpark Oelsig OHG • Windkraft Bodensee -Oberschwaben GmbH & Co KG • Windkraft Bodensee-Oberschwaben Verwaltungs- GmbH • Teledata GmbH • Solarkomplex AG <p>Zu diesen mittelbaren Beteiligungen ist, entgegen § 105 a GemO i.V.m. § 39 Abs. 2 Nr. 11 GemO, noch kein Gemeinderatsbeschluss gefasst worden. Auch die Vorlagepflicht nach § 108 GemO ist nicht beachtet worden. Diese rechtliche Bewertung hat in der Schlussbesprechung auch die Rechtsaufsichtsbehörde mitgetragen. Gleichwohl hat die Verwaltung eine abweichende Rechtsauffassung vertreten.</p>	TWS	Die Rechtsaufsichtsbehörde hatte zeitweise dazu die Auffassung vertreten, dass sie bei mittelbaren Beteiligungen zwar grundsätzlich die Erfordernis eines Gemeinderatsbeschlusses und die Vorlagepflicht nach § 108 GemO annimmt. ⁴ , eine flexible Handhabung dabei auch möglich ist, wenn der Gemeinderat für einen abgegrenzten Bereich einen Vorratsbeschluss fasst. Dieser Vorratsbeschluss in Form eines Zielkataloges ⁵ wurde nach intensiven Debatten in den Gemeinderäten von Ravensburg und Weingarten von der Gesellschafterversammlung

³ Anlage 3: Gesellschaftsvertrag der susiEnergie GmbH

⁴ Anlage 4: Erlass RP Tübingen vom 21.03.2014

⁵ Anlage 5: Zielkatalog tws vom 17./19.5.2011

GPA-Nr. Seite	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Be reich	Antwort Fachamt:
			<p>lung der TWS am 14.07.2011 beschlossen.⁶ Zwischenzeitlich wurde diese Aussage vom RP Tübingen insoweit klargestellt, dass die bereits erfolgten Beteiligungen nicht durch diesen Zielkatalog abgedeckt sind. Die Stadt hält weiterhin an ihrer davon abweichenden Rechtsauffassung fest.</p>
<p>A 54 S. 46, 47</p>	<p>Beteiligung der kommunalen Gremien Beschlussgegenstände der Gesellschafterversammlungen der unmittelbaren Beteiligungen, die auf Kommunalrechtsebene die Kompetenzen des Oberbürgermeisters übersteigen (z.B. Feststellung der Jahresabschlüsse der bedeutenden Unternehmen), sind dem Gemeinderat zur Entscheidung über die Ausübung des Stimmrechts in der jeweiligen Gesellschafterversammlung (Weisungsbeschluss) vorgelegt worden. Die Beschlüsse zu weiteren Beteiligungen der TWS GmbH & Co KG (vgl. Rdnr. 52) sind nur vom Aufsichtsrat der TWS GmbH & Co KG gefasst worden (§ 11 Abs. 3 Buchst. F des Gesellschaftsvertrags), obwohl nach § 13 des Gesellschaftsvertrags der TWS GmbH & Co KG die Gesellschafterversammlung für den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen zuständig ist. Vom Oberbürgermeister wäre somit ein Weisungsbeschluss des Gemeinderats zur Ausübung des Stimmrechts einzuholen gewesen. Die gesellschaftsvertragsrechtlichen Zuständigkeiten und die kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen sind künftig zu beachten.</p>	<p>TWS</p>	<p>Die gesellschaftsvertraglichen Zuständigkeiten sind in der Vergangenheit sehr wohl beachtet worden und werden auch zukünftig beachtet. Die Beschlüsse zu weiteren Beteiligungen der TWS sind zu Recht vom Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung getroffen worden, da die Gesellschafterversammlung gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages diese Zuständigkeit nur dann hat, <i>sofern diese im Verhältnis zum Geschäftsumfang wesentlich sind ..</i> ... , was bei allen unter A51 aufgeführten Gesellschaften nicht der</p>

⁶ Anlage 6: Anschreiben Städte Ravensburg und Weingarten an Regierungspräsidium Tübingen vom 03.06.2014

GPA-Nr. Seite	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Be reich	Antwort Fachamt:
			<p>Fall war. Das Handeln des Aufsichtsrates erfolgte auf der Grundlage von § 11 Abs.3 e) des Gesellschaftsvertrages der TWS. Die Grenze der Zuständigkeitsverteilung zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung hätte bei der susiEnergie GmbH und der Südweststrom Windpark GmbH sogar ein alleiniges Handeln der Geschäftsführung ermöglicht. Da diese wichtigen Vertragsunterlagen der GPA offensichtlich nicht vorliegen, sind sowohl der Gesellschaftsvertrag der TWS⁷ als auch der Wertgrenzenkatalog für die Geschäftsführung⁸ beigefügt.</p> <p>Für die Zukunft soll zusammen mit der geplanten Diskussion des überarbeiteten Zielkataloges für die Kommunalwahlperiode 2014 - 2019 auch eine exakte Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat vorgenommen werden</p>

⁷ Anlage 7: Gesellschaftsvertrag der Technischen Werke Schussental GmbH vom 17.12.2013

⁸ Anlage 8: Wertgrenzenkatalog für die Geschäftsführung der TWS vom 17.05.2011

GPA-Nr.	Eigenbetrieb städtische Entwässerung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Be- reich	Antwort Fachamt
A 60 S. 52	<p>Vermögenspläne und Finanzpläne Dem Vermögensplan und der fünfjährigen Finanzplanung sind künftig das verbindliche Muster entsprechend Anlage 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO zu Grunde zu legen. Ferner sind die zeitnah durch eine Vermögensplanabrechnung ermittelten Finanzierungsfehlbeträge bzw. erübrigten Mittel aus Vorjahren künftig wieder aktualisiert in den folgenden Wirtschaftsplan aufzunehmen (vgl. Randnr. 74 des Prüfungsberichts vom 15.07.2009 sowie GPA-Geschäftsbericht 2004, 22). Letzteres wurde im Prüfungszeitraum sowie im Nachfolgezeitraum bis zum aktuellen Wirtschaftsplan 2013 lediglich in den Jahren 2009 und 2010 beachtet.</p>	STK	Die Muster für Vermögens- und Finanzplan entsprechend Anlage 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO wurden bereits im Wirtschaftsplan 2014 verwendet. Eine voraussichtliche Vermögensplanabrechnung wurde erstellt und das Ergebnis im Wirtschaftsplan veranschlagt.
A 63 S. 52	<p>Bilanzierung Die Kostenüberdeckungen im Prüfungszeitraum sind trotz entsprechender Feststellungen in den Prüfungsberichten der GPA vom 09.04.2003 (Randnr. 84) und vom 15.07.2009 (Randnr. 77) wiederum als Gewinn ausgewiesen und vorgetragen worden. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass Überdeckungen aufgrund der Ausgleichsverpflichtung des § 14 Abs. 2 KAG den Gebührenzahlern wieder gut zu bringen sind. Damit handelt es sich um ungewisse Verbindlichkeiten, für die gem. § 7 EigBVO i.V.m. § 249 Abs. 1 HGB Rückstellungen zu bilden sind (hier: Gebührenausgleichsrückstellung). Bei etwaigen Kostenunterdeckungen kommt der Ansatz eines Aktivpostens nicht in Betracht. Sie führen im Wirtschaftsjahr des Entstehens i.d.R. zu einem Jahresverlust, der - wenn die Unterdeckung in die Gebührenkalkulation eingestellt wird - mit dem künftig erwarteten Jahresgewinn zu verrechnen ist (s.a. GPA-Mitt. 18/2001 Az. 969.49).</p>	STK	Die aufgelaufenen Kostenüberdeckungen wurden bereits mit dem Jahresabschluss 2012 in die Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten eingestellt. Der Beschluss dazu erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2013 (DS 2013/367).
A 66 S. 53	<p>Gebührenrechtliche Ergebnis Aufgrund der komplexen Problematik im Zusammenhang mit der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses und im Hinblick darauf, dass die Beanstandungen aus der vorangegangenen Prüfung im Übrigen weitgehend bereinigt wurden bzw. künftig beachtet werden, wird davon ausgegangen, dass, wie bereits in früheren Jahren prak-</p>	STK	Mit Beschluss des Gemeinderates am 16.12.2013 wurden die Ergebnisse der GuV wieder als gebührenrechtliche Ergebnisse herangezogen.

GPA-Nr.	Eigenbetrieb städtische Entwässerung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Be reich	Antwort Fachamt
	<p>tiziert, das handelsrechtliche Ergebnis mit dem gebührenrechtlichen Ergebnis gleichgesetzt wird. Der ausgewiesene Jahresgewinnvortrag in der Bilanz zum 31.12.2011 (1.618.149,15 EUR) sollte diesbezüglich noch zu „Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten“ (Gebührenaussgleichsrückstellung) umbucht und im Rahmen des § 14 Abs. 2 KAG gebührenentlastend berücksichtigt werden (s. Rdnr. 63). Dabei ist zu beachten, dass die verbleibenden Überschüsse mit Stand 31.12.2008 (167.602,74 EUR) spätestens im Jahr 2013 ausgeglichen werden müssen.</p>		<p>Die aufgelaufenen Kostenüberdeckungen wurden in Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten umgewandelt. Der verbleibende Überschuss aus 2008 wurde bereits mit der Kostenunterdeckung aus 2012 ausgeglichen</p>
<p>A 70 S. 56</p>	<p>Anlagen im Bau Bauzeitinsen für Anlagen im Bau sind bisher als Zinsaufwand in der GuV nachgewiesen worden. Gebührenrechtlich zählen die Bauzeitinsen jedoch zu den Herstellungskosten und sind deshalb mit diesen zu aktivieren. Deshalb kann das handelsrechtlich bestehende Wahlrecht (§ 255 Abs. 3 HGB), die Zinsen entweder den Herstellungskosten zuzuschlagen oder als laufenden Betriebsaufwand zu buchen, bei der Abwasserbeseitigung nicht ausgeübt werden (siehe auch Randnr. 82 des Prüfungsberichts vom 15.07.2009). Künftig ist die Berechnung und Aktivierung der Bauzeitinsen für Anlagen im Bau mit einer damit einhergehenden Entlastung in der GuV durchzuführen</p>	<p>STK</p>	<p>Die Anlagen im Bau wurden mit dem Jahresabschluss 2013 verzinst. Die entsprechende Entlastung in der GuV erfolgte über die Buchung von aktivierten Eigenleistungen</p>
<p>A 71 S. 56</p>	<p>Trotz eines entsprechenden Hinweises im vorangegangenen Prüfungsbericht vom 15.07.2009 (Randnr. 83) ist mit der Abschreibung auf Anlagen und Einrichtungsteile weiterhin nicht immer mit deren Inbetriebnahme begonnen worden. Künftig ist auf eine zeitnahe Abrechnung der Anlagen und die rechtzeitige Abschreibung zu achten. Anlagen im Bau sind auch für den Fall von verzögerten Baukostenabrechnungen zum Zeitpunkt der baulichen bzw. technischen Fertigstellung und Inbetriebnahme umzubuchen.</p>	<p>STK</p>	<p>Mit dem Jahresabschluss 2013 wurden alle fertig gestellten Maßnahmen aktiviert. Auch wegen der künftigen Verzinsung der Anlagen im Bau, wird auf die Aktivierung zum Zeitpunkt der Fertigstellung geachtet.</p>

GPA-Nr.	Eigenbetrieb Betriebshof Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Bereich	Antwort Fachamt
A 77 S. 60, 61	<p>Vermögenspläne Die Finanzierungsfehlbeträge bzw. erübrigten Mittel aus Vorjahren sind weiterhin nicht durch eine Vermögensplanabrechnung (Anlage 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO) ermittelt und aktualisiert in den folgenden Wirtschaftsplan aufgenommen worden (vgl. Prüfungsbericht vom 15.07.2009, Randnr. 90 sowie GPA-Geschäftsbericht 2004, S. 22). Darauf kann vor allem im Blick auf die erhebliche Unterfinanzierung von mehr als 1 Mio. EUR (vgl. Rdnr. 74) nicht mehr verzichtet werden.</p>	BHR	Der Betriebshof wird die Vermögensplanrechnung in den auf das Rechnungsjahr terminlich nächst möglichen Wirtschaftsplan aufnehmen
A 78 S. 61	<p>Abstimmung von Buchungen Entgegen der Regelung in § 2 Abs. 2 EigBVO wurden die Ansätze für die vorgesehene Darlehenstilgung im Jahr 2011 im Haushaltsplan der Stadt (Einnahme im UA 2.7711 - 195 TEUR) und im Wirtschaftsplan des BHR (Ausgabe im Vermögensplan Ziffer 1.1 - 70 TEUR) nicht aufeinander abgestimmt. Gleiches gilt für die Abwicklung der Zinserstattung (125 TEUR) im Verwaltungshaushalt bzw. Erfolgsplan 2011 (vgl. GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2010, S. 53).</p>	STK	Die Feststellung ist berechtigt und wird künftig wieder beachtet.
A 81 S. 61	<p>Jahresabschluss Die den Jahresabschlüssen des Prüfungszeitraums zugrunde liegenden Saldenlisten sind erst während der Prüfung (Druckdatum 30.07.2013) aus dem EDV-System erstellt worden. Die Zuordnung der Werte auf die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz war nur mit Hilfe einer „Umsetztabelle“ möglich. Die Sachkonten-, Debitoren- und Kreditorenlisten sind nicht ausgedruckt worden. Bei Bedarf können sie im Einzelfall im System erzeugt und ausgedruckt werden. Mit Blick auf § 3 EigBG i.V.m. § 34 Abs. 2 GemKVO ist künftig zumindest die Summen- und Saldenliste jährlich zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses zusammen mit der maßgeblichen „Umsetztabelle“ auszudrucken und den Jahresabschlussunterlagen beizufügen. Darauf ist bereits im Prüfungsbericht vom 15.07.2009 (Randnr. 92) hingewiesen worden.</p>	BHR	<p>Bereits im Prüfungsbericht vom 15.07.2009 (Randnr. 92) wurde von der GPA auf diesen Punkt hingewiesen. Ab diesem Zeitpunkt wurde dies nachweislich so beachtet und ausgeführt. Als Anlage zu jedem Jahresabschluss wurden die Saldenlisten, die während der jeweiligen Jahresabschlussarbeiten erstellt.</p> <p>Die zusätzlich geforderte "Umsetztabelle" für die Eröffnungsbilanz ist zwischenzeitlich ebenfalls Bestand-</p>

GPA-Nr.	Eigenbetrieb Betriebshof Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Bereich	Antwort Fachamt
			teil der Jahresabschlussunterlagen.
A 87 S. 63	<p>Kreditermächtigung Zur Übernahme der zunächst durch die Stadt finanzierten Betriebsanlagen des BHR gewährt die Stadt dem Eigenbetrieb regelmäßig ein Trägerdarlehen in gleicher Höhe. Sowohl die zu übernehmende Anlage als auch das dafür notwendige Trägerdarlehen werden im Vermögensplan des BHR eingeplant. Allerdings erfolgte bisher kein Ausweis im Beschluss über den jeweiligen Wirtschaftsplan und damit auch keine Festsetzung einer Kreditermächtigung durch den Gemeinderat. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO ist auch für Trägerdarlehen des Eigenbetriebs eine Kreditermächtigung erforderlich.</p>	STK	<p>wird künftig beachtet.</p> <p>Wir weisen aber darauf hin, dass dies im Einzelfall dazu führen kann, dass für einen Vorgang bei Stadt (Bankdarlehen) und Eigenbetrieb (Gesellschafterdarlehen) je eine Kreditermächtigung (bei zweckgebundenen oder zinsverbilligten Darlehen doppelt in die Beschlussfassung des Gemeinderates aufzunehmen und vom RP auch zu genehmigen ist. Tatsächlich aufgenommen wird aber nur ein Bankdarlehen. Bei einer unterstellten fiktiven Rückübertragung des Eigenbetriebs auf die Stadt würden sich deren Bankdarlehen ja auch nicht reduzieren. Deshalb ist bislang bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes unter Ziffer 2 auch formuliert "... aus dem Haushalt der Stadt als städtisches Gesellschafterdarlehen/Kapitaleinlage bereitgestellt".</p> <p>Die Mittelgewährung ist im Einzelfall im Vermögenshaushalt der Stadt veranschlagt und in der Vermögens-</p>

GPA-Nr.	Eigenbetrieb Betriebshof Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Bereich	Antwort Fachamt
			rechnung nachgewiesen.

GPA-Nr.	Eigenbetrieb Stadtwerke Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Be- reich	Antwort Fachamt
A 93 S. 68	<p>Kreditaufnahmen Im Jahr 2008 wurde ein Kredit in Höhe von 800 TEUR zur Finanzierung der Übernahme des Flappachbades (1.057 TEUR) aufgenommen, der am 02.01.2009 ausgezahlt worden ist. Im Jahr 2009 wurden entsprechend der Kreditermächtigung weitere Kredite in Höhe von 641 TEUR aufgenommen. Den Kreditaufnahmen standen 2009 aber nur Investitionen in Höhe von 289 TEUR gegenüber. Dies steht im Widerspruch zu den rechtlichen Vorgaben (§ 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 1 GemO).</p>	StW	Die rechtlichen Vorgaben (§ 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 1 GemO) werden künftig beachtet.
A 94 S. 68	<p>Vermögensplan Einzelne Vermögenspläne sind im Finanzplanungszeitraum nicht ausgeglichen. Die in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils geplanten Jahresverluste (2014: 486 TEUR, 2015: 344 TEUR; 2016 364 TEUR) sind nicht finanziert. Da bei geplantem Verlauf ab 2014 keine erübrigten Mittel aus Vorjahren mehr zur Verfügung stehen, würde dies zu einer Unterfinanzierung des langfristigen Vermögens führen, die ggf. aus dem Kämmereihaushalt auszugleichen wäre.</p>	STW	<p>Die Unterfinanzierung der Vermögenspläne wegen deutlich verringerter Gewinnausschüttungen der TWS KG resultieren u.a. aus sach- und wahrscheinlich rechtswidrigen Entscheidungen der Landesregulierungsbehörde bezüglich der Netzentgelte Strom und Gas für die zweite Regulierungsperiode bei der TWS Netz GmbH. Es wird davon ausgegangen, dass die Erträge spätestens in der dritten Regulierungsperiode wieder steigen werden.</p> <p>Gleichwohl hat der Gemeinderat am 19.05.2014 ⁹Zuführungen aus dem Kämmereihaushalt be-</p>

⁹ Anlage 9: Beschluss Gemeinderat vom 19.05.2014 über Kapitaleinlage an Stadtwerke

GPA-Nr.	Eigenbetrieb Stadtwerke Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Be- reich	Antwort Fachamt
			schlossen u.a. auch deshalb, weil die Kosten für das Schulschwimmen im Hallenbad nicht mehr im Rahmen des steuerlichen Querverbundes angesetzt werden können.
A 95 S. 68	<p>Betriebsführungsvertrag für die Parkierungseinrichtungen In § 4 Abs. 3 des Betriebsführungsvertrags ist geregelt worden, dass der Auftraggeber (Stadt Ravensburg, vertreten durch die Stadtwerke Ravensburg) berechtigt ist, die vom Auftragnehmer im Hinblick auf die Betriebsführung geführten Bücher und sonstigen Unterlagen nach Absprache während der allgemeinen Geschäftszeit in Ravensburg einzusehen sowie die Zusendung von Kopien sämtlicher Unterlagen bezüglich der Betriebsführung zu verlangen. Der überörtlichen Prüfung ist noch ein Prüfungsrecht einzuräumen (§ 94 GemO, § 35 GemKVO).</p>	StW	<p>Dass nicht nur dem Auftraggeber ein Prüfungsrecht zusteht, sondern auch der örtlichen und der überörtlichen Prüfung ist aus Sicht der Werkleitung selbstverständlich.</p> <p>Dieses Prüfrecht wurde durch Erklärung vom 04.07./23.07.2014 ausdrücklich bestätigt.¹⁰</p>
A 98 S. 68, 67	<p>Betriebsführungsvertrag mit TWS GmbH & Co. KG Im Betriebsführungsvertrag wurde den Stadtwerken und der Stadt bzw. deren Rechnungsprüfungsamt (RPA) lediglich ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Abrechnungsgrundlagen des Betriebsführungsentgelts eingeräumt (insbes. Zahl der Mitarbeiterstunden und Einstufung der Mitarbeiter). Tatsächlich sind vom RPA auch die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses (§ 111 Abs. 1 GemO) und Submissions- und Vergabekontrollen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO) durchgeführt worden. Diese örtlichen Prüfungsrechte sowie das Prüfungsrecht der überörtlichen Prüfungsbehörde sind noch nicht schriftlich geregelt (vgl. § 36 Satz 2 GemKVO, § 114 Abs. 1 GemO, Randnr. 106 des Prüfungsberichts vom 15.07.2009).</p>	StW	<p>Die Feststellung der GPA beruht auf einer Fehleinschätzung: Der Betriebsführungsvertrag regelt in keiner Weise die Prüfungsrechte der örtlichen oder überörtlichen Prüfung, da diese ohnehin durch die Gemeindeordnung vorgegeben und auch im Gesellschaftsvertrag der TWS KG festgelegt sind. Der Betriebsführungsvertrag regelt lediglich Art, Umfang und</p>

¹⁰ Anlage 10: Erklärung Stadtwerke/Firma Dussmann Service Deutschland GmbH vom 04.07./23.07.2014

GPA-Nr.	Eigenbetrieb Stadtwerke Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Be reich	Antwort Fachamt
			<p>Vergütung der Dienstleistungen die die TWS KG für die Stadtwerke Ravensburg erbringt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurde ein zusätzliches Recht der Stadt Ravensburg zur Prüfung der Stundenkontierungen vereinbart. Wenn diese Vereinbarung zu Missverständnissen führt lässt sie sich einfach aus dem Vertrag entfernen. Um entsprechenden Hinweis wird gebeten.</p>

Hinweise der GPA

GPA-Nr.	Verwaltung Hinweise der GPA	Amt/Be reich	Antwort liegt vor
11	<p>Örtliche Prüfung Betätigungsprüfung</p> <p>Die Übertragung der Betätigungsprüfung an das RPA wurde in der Stellungnahme zu Randnr. 11 des Prüfungsberichts vom 15.07.2009 avisiert, sobald die Einrichtung einer Beteiligungsverwaltung erfolgt ist. Seit 2011 wird bei der Kämmerei das Beteiligungsmanagement aufgebaut. Im Blick auf die zunehmende Auslagerung städtischer Aufgaben in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften wird erneut empfohlen, die Übertragung der Betätigungsprüfung durch den Gemeinderat auf das RPA zu veranlassen (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO).</p>	RPA	
14	<p>Einzelne Verwaltungsbereiche sind sachlich vertieft geprüft und die Ergebnisse in Teilprüfungs- und in den Schlussberichten dokumentiert worden. Ausweislich der Darstellung in den Schlussberichten ist die Arbeit des RPA teilweise durch eine nur mit erheblichem zeitlichen Versatz umgesetzte Erledigung von Beanstandungen erschwert worden, z.B. im Bereich der Eigenbetriebe Baubetriebshof und Stadtentwässerung, aber auch im Bereich der allgemeinen Verwaltung. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit und einen ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung sollten die Voraussetzungen für eine zeitnahe Abwicklung der Prüfungsverfahren von der Verwaltungsleitung sichergestellt werden. Hinsichtlich der Prüfungsplanung wird angeregt, zur Sicherstellung einer umfassenden Bereichsprüfung weitere bedeutsame Verwaltungsbereiche in die örtliche Prüfung einzubeziehen, wie z.B. Sozialhilfe (Delegationsaufgabe), Mieten, Abfall.</p>	alle	
19	<p>Eine konsequente Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen ist mit Blick auf die aktuelle Finanzlage der Stadt alternativlos. Selbst wenn das angestrebte Einsparvolumen von sechs Millionen EUR wie geplant bis 2017 erreicht werden kann, wird die-</p>	alle	

GPA-Nr.	Verwaltung Hinweise der GPA	Amt/Be reich	Antwort liegt vor
	<p>ser Betrag bei Weitem nicht ausreichen, um hinsichtlich des ungewissen Ausgangs der Klage der Landeshauptstadt Stuttgart wegen der Gewerbesteuererlegung ausreichende Rücklagen für die drohenden Gewerbesteuer- und Zinsrückzahlungen ansammeln zu können. Aus Sicht der überörtlichen Prüfung sollten deshalb auch im Fall weiter verbesserter konjunktureller Rahmenbedingungen zusätzliche Maßnahmen geprüft werden, die deutlich über die bisherigen Vorschläge hinausgehen. Hierbei sollten auch Steuererhöhungen, die Reduzierung von Angeboten sowie der Verzicht auf Maßnahmen im Vermögenshaushalt nicht von den Überlegungen ausgenommen werden.</p>		
20	<p>Die Stadt überlässt den Vereinen die Mehrzweckhallen Weissenau, Eschach und Schmalegg für den Sportbetrieb bisher kostenlos. Die Mehrzweckhallen werden als Betriebe gewerblicher Art geführt. Aus den Sanierungskosten in den vergangenen Jahren hat die Stadt die Vorsteuer geltend gemacht. Für die unentgeltliche Wertabgabe ist deshalb Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Es wird empfohlen, von den Vereinen Nutzungsentgelte zu erheben. Viele Vereine sind selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt, so dass die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer bei den Vereinen nicht zu einer Belastung führen muss. Die bisher an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer (rd. 60 T EUR) könnte dadurch deutlich reduziert werden.</p>	STK/K U/ASJ	
29 S. 35	<p>Die Zinsgutschriften für das dem Eigenbetrieb Betriebshof (BHR) gewährte Trägerdarlehen werden im HUA 9100 vereinnahmt. Die Rückerstattung der überzahlten Zinsbeträge an den BHR wird dagegen unzutreffender Weise im HUA 7711 bei UGr 715 (Zuweisungen und Zuschüsse) vollzogen.</p>	STK	
30 S. 36	<p>Betriebsmittelkredit an die Oberschwabenkliniken GmbH (OSK) Die Stadt hat der OSK, an der sie zu 5 % beteiligt ist, seit dem Jahr 2001 Betriebsmittelkredite zur Liquiditätshilfe bereitgestellt. Ab dem Jahr 2009 ist das Kreditvolumen von 500 TEUR auf 1,395 Mio. EUR angehoben worden. Die Bereitstellung des Betriebsmittelkredits war zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung bis 31.12.2013 befristet. Nach derzeitiger Planung soll der Betriebsmittelkredit im Haushaltsjahr 2014 in</p>	STK	

GPA-Nr.	Verwaltung Hinweise der GPA	Amt/Be reich	Antwort liegt vor
	Eigenkapital umgewandelt werden (Finanzierung im Haushalt).		
41 S. 40	<p>Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>41 Die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 135 a Abs. 3 BauGB ist in der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen vom 06.07.1998 geregelt. Bei den Maßnahmen für das Gewerbegebiet „Erlen“ und das Baugebiet „Obere Friedhofstraße / Kohlenberg“ sind für die Kosten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von Einzelbäumen kürzere Zeiträume als in der Satzung bestimmt festgelegt worden (vgl. Nr. 1.1 Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen). Die satzungsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.</p>	TBA	<p>In der Anlage der von der GPA angezogenen Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen vom 06.07.1998, die auf entsprechende Empfehlungen des Städtetags zurückgeht, sind die Zeiträume für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von "Einzelbäumen" (Nr. 1.1) und "Gehölzen, freiwachsenden Hecken ... " (Nr. 1.2) sowie "naturnahen Wiesen .(Nr. 1.5) unterschiedlich festgelegt. Da Bäume meist Teil einer Gesamtmaßnahme sind, hat sich diese Unterscheidung aus Pflegeaspekten als nicht praktikabel herausgestellt. Auch in der aktuellen FLL-Richtlinie "Empfehlungen für Baumpflanzungen" ist die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege auf drei Jahre begrenzt. da normalerweise im 4. Standjahr keine umfangreichen und somit kostenintensiven Pflegemaßnahmen notwendig sind. Von daher regen wir an, die Bestimmungen der o.g. Satzung demnächst anzupassen.</p>

GPA-Nr.	Verwaltung Hinweise der GPA	Amt/Be- reich	Antwort liegt vor
42 S. 40, 41	<p>Vereinsförderung</p> <p>Die Stadt stellt verschiedenen Vereinen ihre Räumlichkeiten i.d.R. unentgeltlich zur Verfügung oder übernimmt im Rahmen der Bestellung von Erbbaurechten oder von Verpachtungen städtischer Grundstücke die Zinslast (s. z.B. Pachtvertrag über Flst. Nr. 339/3 vom 25.08./31.08.05, Erbbaurechtsverträge über Flst. Nr. 751 vom 01.10.2008 und über Flst. Nr. 503/5 vom 30.09.2002). Zudem werden gemäß den Sportförderrichtlinien der Stadt vom 11.12.2006 städtische Sporteinrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt (vgl. auch Rdnr. 20). Darüber hinaus sind vereinzelt Energiekostenzuschüsse von bis zu 75 % sowie die Unterhaltung und Pflege verschiedenster Anlagen von der Stadt getragen worden. Für die Sport- und Kulturförderung sind im Jahr 2011 Zuschüsse in Höhe von rd. 1,196 Mio. EUR gewährt worden (HUA 3060 und 5500). Mit Rücksicht auf die Einnahmebeschaffungsgrundsätze des § 78 Abs. 2 GemO und vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung sollten eine angemessene Kostentragung der Vereine angestrebt und die Förderrichtlinien dahingehend angepasst werden.</p>	ASJ	

GPA-Nr.	Eigenbetrieb städtische Entwässerung Hinweise der GPA	Amt/Be- reich	Antwort liegt vor
67	Mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr ist ferner zu beachten, dass die gebührenrechtlichen Ergebnisse - aufgrund des teilweise unterschiedlichen Nutzerkreises - getrennt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser zu ermitteln und fortzuschreiben sind.	STK	
68	Straßenentwässerungskostenanteil 68 Bei der Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils für den Klärbereich ist nicht berücksichtigt worden, dass die Erträge aus der Auflösung der Zuschüsse beim Zweckverband auch den Kostenträger Straßenentwässerung entlasten müssen. Der darauf entfallende Anteil ist zu ermitteln und im Kostenblock entsprechend zu berücksichtigen (siehe auch Randnr. 80 des Prüfungsberichts vom 15.07.2009).	STK	
69	Globalberechnung Die Abwasserbeiträge sind seit dem Jahr 1992 unverändert geblieben (s. auch Abwassersatzung Stand 19.11.2012). Während der Prüfung konnte keine nachvollziehbare Globalberechnung vorgelegt werden. Nach Aktenlage sind in der Beitragsermittlung lediglich die bislang getätigten Investitionen den tatsächlich angeschlossenen Flurstücken gegenübergestellt worden. Ein Prognosezeitraum, der Zuwachsflächen und künftige Investitionen beinhaltet, konnte den Berechnungen nicht entnommen werden. Nach dem Aufwandsüberschreitungsverbot (§ 30 KAG) darf das veranschlagte Beitragsaufkommen den ermittelten umlagefähigen Aufwand nicht überschreiten. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Berechnungsgrundlagen zu bündeln und hinsichtlich künftiger Flächen und Kostenannahmen fortzuschreiben. Auf dieser Grundlage wären die Beitragsätze neu zu beschließen.	STK/TB A	

GPA-Nr.	Eigenbetrieb Betriebshof Hinweise der GPA	Amt/Be- reich	Antwort liegt vor
79	<p>Finanzplanung Im Blick auf eine vorausschauende Wirtschaftsführung sollte im Rahmen der Finanzplanung gemäß § 4 EigBVO auch der Erfolgsplan für den Finanzplanungszeitraum fortgeschrieben werden (vgl. GPA-Geschäftsbericht 2000, 68).</p>	BHR	<p>Die Erfolgsplanung kann zwar über den Finanzplanungszeitraum vorgenommen werden, aber dieses Bild wird in der Realität aus verschiedenen Gründen (Witterungsverlauf) nicht stimmen. Weiter erschließt sich uns nicht der Vorteil einer mehrjährigen Erfolgsplanung, da nach den Vorschriften für einen Eigenbetrieb jedes Jahr auf dasselbe Ergebnis geplant werden muss.</p>
82	<p>Gewinn- und Verlustrechnung In der Gewinn- und Verlustrechnung ist die vorgesehene Behandlung des Jahresergebnisses nachrichtlich anzugeben (Anlage 4 zu § 9 Abs. 1 EigBVO).</p>	BHR	<p>Wird beachtet, die vorgesehene Behandlung des Jahresergebnisses in der GuV wird nachrichtlich angeben</p>
83	<p>Anlagennachweise Die Kopfspalten der Anlagennachweise sind nach Formblatt 2 (Anlage 2 zu § 10 Abs. 2 EigBVO) zu gliedern und im vorliegenden Fall um die Kennzahlen „Durchschnittlicher Abschreibungssatz“ und „Durchschnittlicher Restbuchwert“ zu ergänzen.</p>	BHR	<p>Wird seit dem Jahresabschluss 2013 beachtet</p>
84	<p>Unter dem Gesichtspunkt der Haushaltskonsolidierung sollten auch Überlegungen bezüglich einer Zusammenfassung des Betriebshofes mit den Bauhöfen der Teilorte erwogen werden. Dabei könnten sich sowohl für den städtischen Haushalt als auch für den BHR Einsparungen aufgrund von Synergieeffekten und optimierten Betriebsabläufen ergeben (vgl. auch Rdnr. 19).</p>	BD	